

Allgemeine Compliance

- 1. Die Parteien verpflichten sich, ihre Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag unter Einhaltung aller geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften, einschließlich der geltenden Antikorruptionsgesetze und Exportkontrollvorschriften sowie des DB- Verhaltenskodex zu erfüllen. Jede Partei verpflichtet sich darüber hinaus, der anderen Partei unverzüglich (i) jeden tatsächlichen oder vermuteten wesentlichen Verstoß durch sie (oder Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient) und (ii) jede Aufforderung zur Zahlung von Bestechungsgeldern oder korrupten Zahlungen durch eine Person (einschließlich eines Amtsträgers) zu melden.
- 2. Ein Verstoß gegen einschlägige Strafgesetze durch eine Vertragspartei (oder Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt stets als wesentlicher Verstoß im Sinne dieses Abschnitts und berechtigt die andere Vertragspartei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern eine Vertragspartei Grund zu der Annahme einer wesentlichen Verletzung einer Verpflichtung hat, wird die andere Vertragspartei in vollem Umfang und nach Treu und Glauben kooperieren, um festzustellen, ob eine wesentliche Verletzung vorliegt.

Auftragnehmer Compliance

- 1. Der Auftragnehmer von DB¹ verpflichtet sich, die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG), insbesondere die im LkSG vorgesehenen Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten beim Auftragnehmer zu überprüfen.
- 2. Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers von DB über seine Person
- 2.1 Für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen und Geschäftsführern bzw. Personen der Geschäftsleitung von deutschen und ausländischen Gesellschaften, die mit der Deutsche Bahn AG gemäß § 290 HGB verbunden sind, sowie Konzernführungskräften (KFK) und Personen mit politisch exponierter Stellung (PEP) gelten aufgrund besonderer gesetzlicher und DB-interner Anforderungen oder besonderem öffentlichen Interesse bzw. Reputationsrisiko besondere Bestimmungen und Freigabeprozesse bei dem Auftraggeber und der Deutsche Bahn AG.

PEP in diesem Sinne ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat (oder ein öffentliches Amt von vergleichbarer politischer Bedeutung unterhalb der nationalen Ebene ausübt oder ausgeübt hat). Dies umfasst insbesondere a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, d) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, e) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, jeweils im In- und Ausland.

¹ DB: die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen



Ehemalig ist a) das Ausüben eines vorbezeichneten Amtes, wenn es weniger als zwei Jahre zurückliegt bzw. b) die Position als Vorstand, Geschäftsführer, Person der Geschäftsleitung oder KFK im DB Konzern unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.

- 2.2 Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er natürliche Person ist, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn er zu einer der unter der Ziffer 2.1 genannten Personengruppen gehört.
 - Ist der Auftragnehmer juristische Person bzw. Gesellschaft, verpflichtet er sich, dem Auftrag-geber in Textform mitzuteilen, wenn eine natürliche Person, die zu einer der unter der Ziffer 2.1 genannten Personengruppen gehört, unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen des Auftragnehmers hält.
- 2.3 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Trade Compliance

- Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (Lieferung von Gütern 1. Die Dienstleistungen) steht unter dem Vorbehalt, dass dem keine geltenden nationalen, europäischen Exportkontrollvorschriften oder internationalen wie sonstige Wirtschaftssanktionen Beschränkungen oder entgegenstehen. [Vertragspartner] von DB verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die rechtmäßige Ausfuhr, Verbringung oder Beförderung der Güter oder Dienstleistungen erforderlich sind.
- 2. Verzögerungen, die durch Exportkontrollprüfungen oder Genehmigungsverfahren verursacht werden, setzen Lieferfristen und -termine aus. Werden die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt oder kann die vertragsgegenständliche Leistung nicht genehmigt werden (z.B. aufgrund von Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeiten in der Ausfuhranmeldung des Anmelders), ist die DB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt). Schadensersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere wegen Verzug oder Nichterfüllung, sowie sonstige Rechte und Ansprüche des [Vertragspartners] im Zusammenhang mit dem Rücktrittsrecht dieses Abschnitts sind ausgeschlossen.
- 3. Der [Vertragspartner] von DB verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften einzuhalten, falls er die von der DB gelieferten Güter (inkl. Software, Technologie und die dazugehörige Dokumentation) an Dritte weitergibt.

Sanktionen gegen Russland/Belarus

Die [Vertragspartner] von DB bestätigt:

1. dass er oder sein Unternehmen auf **keiner Sanktionsliste** nach einer EU-Verordnung oder nach einer sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen oder UN-Embargooder Außenwirtschaftsvorschrift geführt wird. Zu den vorgenannten nationalen Vorschriften zählen insbesondere diejenigen der USA und des UK.



- 2. dass er weder im Namen noch auf Anweisung/im Auftrag einer nach den unter 1) genannten Vorschriften sanktionierten Person oder eines sanktionierten Unternehmens handelt.
- 3. dass keine sanktionierte Person und kein sanktioniertes Unternehmen an ihm zu mehr als 50 % beteiligt ist oder anderweitig einen beherrschenden Einfluss auf ihn oder sein Unternehmen ausübt.
- 4. dass der **Sendungsempfänger** nicht zu dem unter 1) bis 3) angesprochenen Personenkreis gehört.
- 5. dass sein Auftrag sich nicht auf Güter bezieht, die gemäß den EU-Verordnungen, den außenwirtschaftlichen Vorschriften der USA oder des UK sanktioniert sind.

Ergänzung nur für Transit über russisches Territorium:

- 6. dass die in seinem Auftrag aus der EU im Transit über das Hoheitsgebiet Russlands transportierten Güter weder Dual-Use-Güter gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 noch Güter und Technologien (aus der Liste in Anhang VII zu Art. 2 a Verordnung (EU) Nr. 833/2014) noch Feuerwaffen, dazugehörige Teile, Komponenten sowie Munition (aus der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012) sind, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten.
- 7. dass es sich bei den in seinem Auftrag aus der EU im Transit über das Hoheitsgebiet Russland transportierten Gütern und Technologien nicht um solche für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie handelt, die in Anhang XI zu Art. 3 c Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind.
- 8. dass es sich bei den in seinem Auftrag aus der EU im Transit über das Hoheitsgebiet Russland transportierten Gütern nicht um solche Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive handelt, die in Anhang XX zu Art. 3 c Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind.
- 9. dass es sich bei den in seinem Auftrag aus der EU im Transit über das Hoheitsgebiet Russland transportierten Gütern und Technologien nicht um Güter und Technologien handelt, die in Anhang XXXVII zu Art. 3k Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind.

Ergänzung nur für Transport nach Belarus:

- 10. dass die in seinem Auftrag nach Belarus transportierten Güter weder Dual-Use-Güter gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 noch Güter gemäß Art. 1e Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 765/2006 noch Feuerwaffen, dazugehörige Teile, Komponenten sowie Munition aus der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012) sowie die in Anhang XVI zu Art. 1ba der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 aufgeführten Feuerwaffen und andere Waffen sind.
- 11. dass es sich bei den in seinem Auftrag nach Belarus transportierten Gütern nicht um Güter entsprechend Anhang III zu Art. 1a Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 765/2006, handelt, die zur internen Repression verwendet werden können.
- 12. dass es sich bei den in seinem Auftrag nach Belarus transportierten Gütern nicht um Güter und Technologien entsprechend Anhang Va zu Art. 1f Verordnung (EU) Nr. 765/2006,



- handelt, die zur militärischen und technologischen Stärkung Belarus oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten.
- 13. dass es sich bei den in seinem Auftrag nach Belarus transportierten Gütern und Technologien nicht um solche für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie handelt, die in Anhang XVII zu Art. 1sa Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 765/2006 aufgeführt sind.
- 14. dass es sich bei den in seinem Auftrag nach Belarus transportierten Gütern nicht um solche Güter zur Erzeugung und Herstellung von Tabakerzeugnissen handelt, die in Anhang VI zu Art. 1g Verordnung (EU) Nr. 765/2006 aufgeführt sind.
- 15. dass es sich bei den in seinem Auftrag nach Belarus transportierten Gütern nicht um Maschinen handelt, die in Anhang XIV zu Art. 1s Abs.1 Verordnung (EU) Nr. 765/2006 aufgeführt sind.
- 16. dass es sich bei den in seinem Auftrag nach Belarus transportierten Gütern nicht um Ausrüstung, Technologie, Software handelt, die in Anhang IV zu Art. 1c Verordnung (EU) Nr. 765/2006 aufgeführt sind.

Ergänzung für Transport aus Belarus in die Union:

- 17. dass es sich bei den in seinem Auftrag aus Belarus in die Union transportierten nicht um Mineralerzeugnisse nach Anhang VII zu Artikel 1h Verordnung (EU) Nr. 765/2006 handelt.
- 18. dass es sich bei den in seinem Auftrag aus Belarus in die Union transportierten nicht um Kaliumchloridprodukte des Anhang VIII Artikel 1i Verordnung (EU) Nr. 765/2006 handelt.
- 19. dass es sich bei den in seinem Auftrag aus Belarus in die Union transportierten nicht um Holzerzeugnisse des Anhang X Artikel 10 Verordnung (EU) Nr. 765/2006 handelt.
- 20. dass es sich bei den in seinem Auftrag aus Belarus in die Union transportierten nicht um Zementerzeugnisse des Anhang XI Artikel 1p Verordnung (EU) Nr. 765/2006 handelt.
- 21. dass es sich bei den in seinem Auftrag aus Belarus in die Union transportierten nicht um Eisen- und Stahlerzeugnisse des Anhang XII Artikel 1q Verordnung (EU) Nr. 765/2006 handelt.
- 22. dass es sich bei den in seinem Auftrag aus Belarus in die Union transportierten nicht um Kautschukerzeugnisse des Anhang XIII Artikel 1r Verordnung (EU) Nr. 765/2006 handelt.